Weidbusch GmbH & Co. KG
Kunibertstr. 9
59457 Werl

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Binder“ der Gemeinde Baddeckenstedt

BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung
Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

Stand: Juli 2021

Auftraggeber: Weidbusch GmbH & Co. KG
Kunibertstr. 9
59457 Werl

Auftragnehmer:

BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung
Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

Bearbeiter: Simon Dorner (M. Sc. Landschaftsökologie)
Volker Stelzig (Dipl. Geograph)

Projekt-Nr.: 1240

Stand: Juli 2021

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 1

2 Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP 3

2.1 Rechtlicher Rahmen 3

2.2 Ablauf einer ASP 6

3 Vorhabenbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum 8

3.1 Vorhabenbeschreibung 8

3.2 Beschreibung des Plangebietes 9

3.3 Wirkraum 11

3.4 Wirkungsprognose 13

4 Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II) 15

4.1 Methodik 15

4.2 Ergebnisse 16

4.3 Zusammenfassende Prüfung 20

5 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen 21

5.1 Vermeidungsmaßnahme für Feldlerche, Feldschwirl, Neuntöter, Schwarzkehlchen, Wiesenpieper sowie nicht planungsrelevante Vogelarten 21

5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für die Feldlerche 21

5.3 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für Schwarzkehlchen, Wiesenpieper und Feldschwirl 23

5.4 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für den Neuntöter 24

6 Zulässigkeit des Vorhabens 26

7 Literatur 27

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes (rote Umrandung) (Kartengrundlage: LGLN WEBATLASNI 2019). 1
Abbildung 2: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht (KIEL 2015). ... 6
Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2013) (Bsp. Nordrhein-Westfalen 7
Abbildung 4: Auszug aus dem "Solarpark Binder" der Gemeinde Baddeckenstedt (INGENIEURBÜRO HEIM Stand: Juni 2021). 8
Abbildung 5: Abgrenzung des Plangebietes (rote Umrandung) (Kartengrundlage: LGLN 2019) 9
Abbildung 6: Blick Richtung Südwesten über die bereits als Grünland genutzte rekultivierte Fläche des Kiesabbaus. 10
Abbildung 7: Noch unverfüllter Bereich des Kiesabbaus im Süden des Plangebiets. 10
Abbildung 8: Abgrenzung des Wirkraumes (orange Umrandung) und des Plangebietes (rote Umrandung) (Kartengrundlage: LGLN 2019). 11
Abbildung 9: Landwirtschaftliche Flächen und Waldrand im östlichen Wirkraum. 12
Abbildung 10: Landwirtschaftliche Flächen im südlichen Wirkraum. 12
Abbildung 11: Vorkommen planungsrelevanter Brutvogelarten. 17
Abbildung 12: Lage und Umfang der Fläche für die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für Feldlerchen. 22
Abbildung 13: Lage und Umfang der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für Schwarzkehlchen, Wiesenpieper, Feldschwirl und Neuntöter. 25
Abbildung 14: Beispiel eines Pflanzplans für einen Heckenabschnitt als Ausgleichsmaßnahme für den Neuntöter. 25

1 Einleitung

Das vorliegende Gutachten umfasst den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Binder“ der Gemeinde Baddeckenstedt. Die Fläche des Plangebiets beträgt ca. 16,55 ha und befindet sich auf einer als Acker rekultivierten Kiesabbaufläche westlich der Ortslage Binder und östlich der Autobahn 39 (Abbildung 1). Das Bauleitplanverfahren hat die Entwicklung einer Photovoltaikfreiflächenanlage (PV-FFA) zum Ziel. Im Parallelverfahren erfolgt die 14. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Baddeckenstedt.

Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes (rote Umrandung) (Kartengrundlage: LGLN WEBATLASNI 2019).

Mit der Aktualisierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von März 2010 wurde der besondere Artenschutz in Deutschland gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des BNatSchG folgend sind daher bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.

Der Projektträger hat das Büro Stelzig – Landschaft | Ökologie | Planung | aus Soest mit der Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zur nach dem BNatSchG erforderlichen Artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt.

Aufgrund der im Plangebiet vorherrschenden Habitatstrukturen ist die Stufe I der Artenschutzrechtlichen Prüfung (Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP)) mit dem Ziel:

- *Vorprüfung, ob planungsrelevante Arten im Untersuchungsraum vorkommen und von Wirkungen des Vorhabens betroffen sein können (Stufe 1)*

nicht ausreichend, sodass vertiefte Untersuchung durchgeführt wurden. Dabei wurden geprüft:

- *Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können (Stufe 2).*
- *Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, sofern erforderlich, gegeben sind (Stufe 3).*

2 Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP

2.1 Rechtlicher Rahmen

Durch die Kleine Novelle des BNatSchG vom 29.07.2009 (seit 01.03.2010 in Kraft) wurden die Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz deutlich aufgewertet. Demnach ist es verboten,

> *„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“*
> *(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);*

> *„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“*
> *(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);*

> *„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“*
> *(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);*

> *sowie „wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“*
> *(§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).*

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern

> *„die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt“*
> *(§ 44 Abs. 5 BNatSchG).*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 können nur zugelassen werden (§ 45 Abs. 7)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur gewährt werden, wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Von Relevanz ist auch das europäische Artenschutzrecht in Form der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409/EWG, kodifizierte Fassung vom 30. November 2009).

Nach Artikel 1 betrifft die Richtlinie die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Nach Artikel 5 treffen die Mitgliedsstaaten Maßnahmen zum Verbot „des absichtlichen Tötens und Fangens…“, „der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern…“, sowie des „absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit…“.

Nach Artikel 9 kann von den Verbotsmaßnahmen des Artikels 5 u.a. abgewichen werden „im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit“, „zur Abwendung erheblicher Schäden“ in der Landwirtschaft, für Forschung und Lehre.

Schließlich regelt Artikel 13, dass „die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen… in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen“ darf.

Es werden grundsätzlich die in Abbildung 2 dargestellten Artenschutzkategorien (besonders geschützte, streng geschützte und europäische Vogelarten) unterteilt (Definitionen in §7 (2) Nr. 12–14 BNatSchG).

Zu den besonders geschützten Arten gelten die Arten

- der Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV (z.B. europäische Amphibien-/Reptilienarten)
- des Anhangs A oder B der EG-ArtSchVO
- des FFH-Anhangs IV
- alle europäischen Vogelarten

Streng geschützte Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (FFH-Anhang IV-Arten sowie Anhang A der EG-ArtSchVO oder Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV). Zu ihnen zählen z.B. alle Fledermausarten.

Die europäischen Vogelarten werden in besonders geschützte Arten und jene, die aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO streng geschützt sind (z.B. alle Greifvögel), unterteilt.

In Niedersachsen gibt es 1.689 besonders oder streng geschützte Arten aus 19 Artengruppen. Dies sind weniger als 5 % der hier heimischen Arten. Aufgrund von methodischen, arbeitsökonomischen und finanziellen Gründen ist eine Prüfung der besonders geschützten Arten innerhalb von Planungsverfahren nicht möglich. Deshalb wurden nach Maßgabe von § 44 (5) Satz 5 BNatSchG die „nur“ national besonders geschützten Arten von artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Sofern jedoch konkrete Hinweise auf bedeutende Vorkommen dieser Arten vorliegen, muss eine Betrachtung im jeweiligen Planungs- und Zulassungsverfahren einzelfallbezogen abgestimmt werden.

Die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie die europäischen Vogelarten werden nachfolgend als planungsrelevante Arten bezeichnet.

Im Einzelfall kann es erforderlich sein, dass weitere Arten (z.B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens) in die Prüfung aufzunehmen sind.

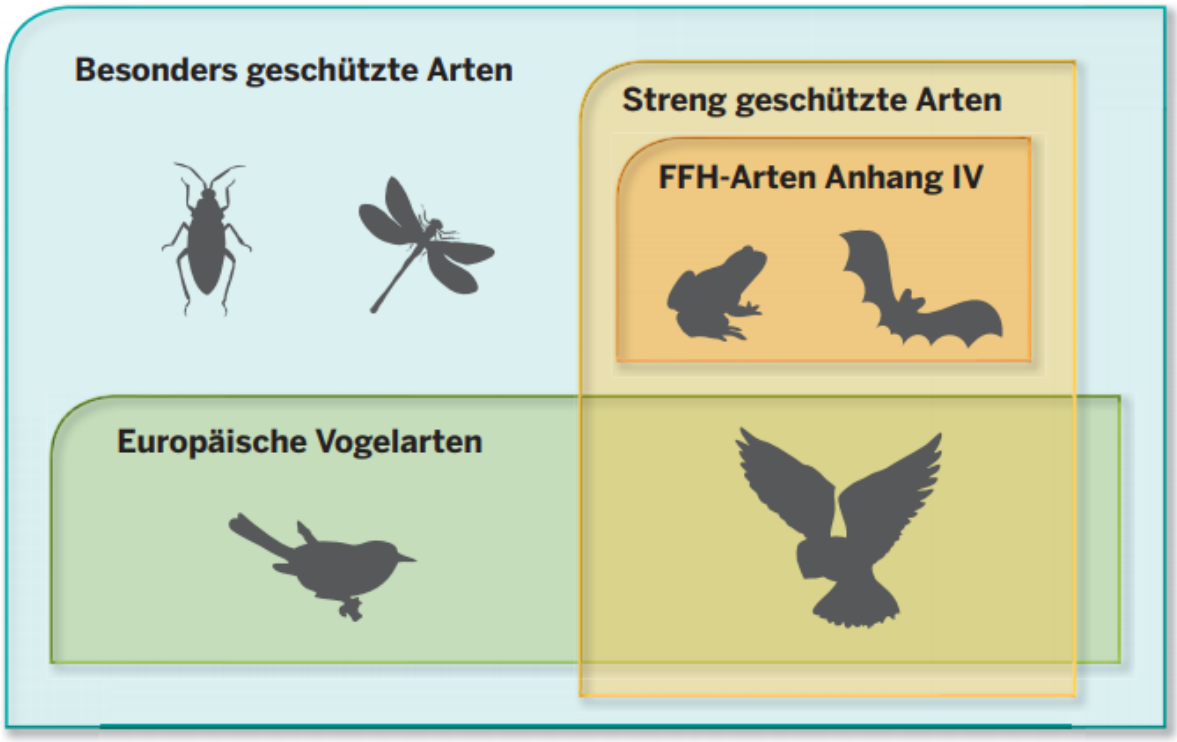

Abbildung 2: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht (KIEL 2015).

2.2 Ablauf einer ASP

Der Ablauf einer Artenschutzrechtlichen Prüfung ist in Abbildung 3 dargestellt.

In der Stufe I der Artenschutzprüfung sind zwei Arbeitsschritte zu leisten:

1. Vorprüfung des Artenspektrums
   Hier ist insbesondere zu prüfen bzw. festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt sind oder aufgrund der Biotopausstattung und Habitatangebote im Wirkraum zu erwarten sind.
2. Vorprüfung der Wirkfaktoren
   In diesem Schritt ist zu prüfen, bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Das Vorhaben ist zulässig,

a) wenn keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind oder
b) Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind, aber keine artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

Sofern Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden können, ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Verletzung oder Tötung, Störung, Ent-

nahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Beschädigung/Zerstörung wildlebender Pflanzen, ihrer Entwicklungsformen sowie ihrer Standorte) im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung erforderlich. Dieser Arbeitsschritt entspricht der Stufe II der Artenschutzprüfung. In diesem Schritt werden ggf. Vermeidungsmaßnahmen (inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen) sowie ein Risikomanagement ausgearbeitet.

Ermittelt die vertiefende Prüfung weiterhin einen Konflikt, so kann ein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG angestrebt werden (Stufe III). Hierbei wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes) vorliegen. Je nach Prognose ist das Vorhaben zulässig oder unzulässig.

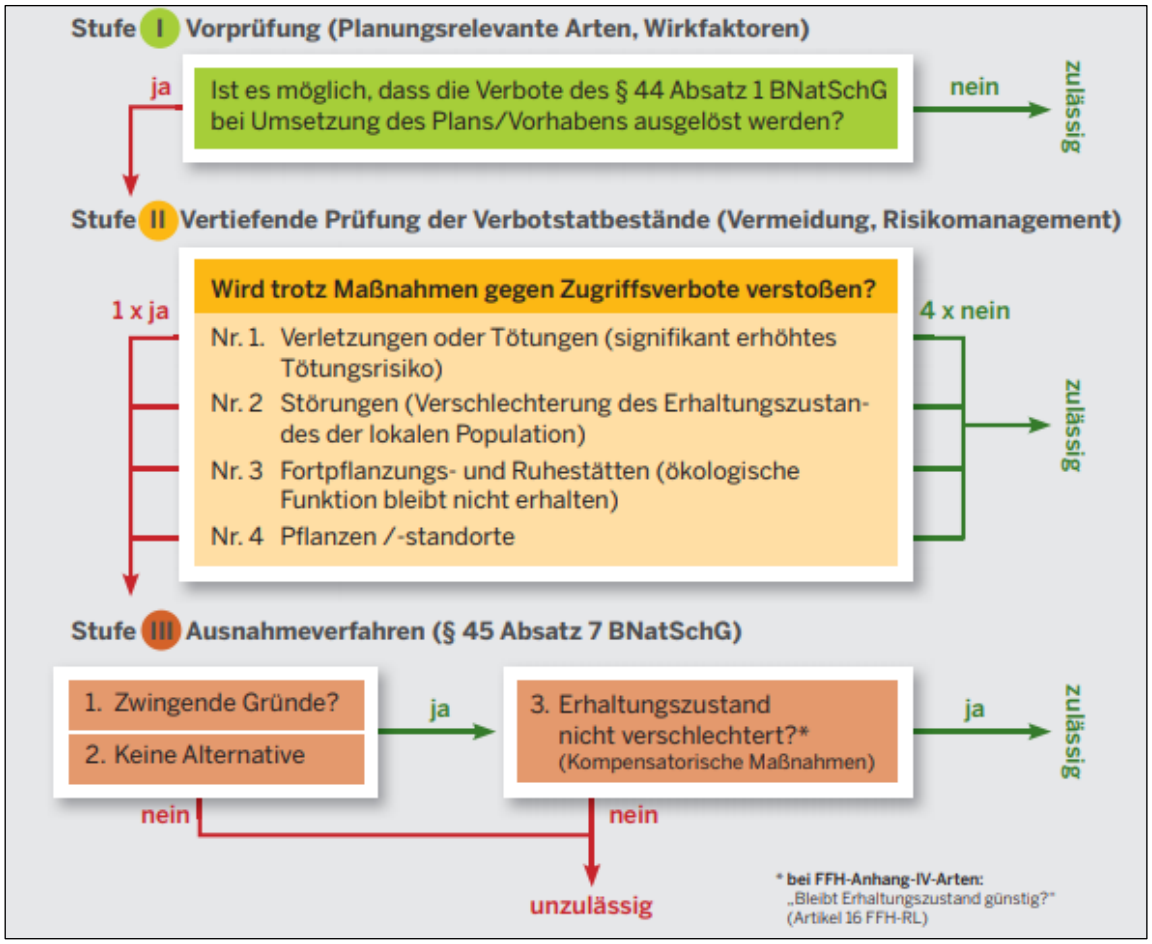

Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2013) (Bsp. Nordrhein-Westfalen entsprechend Niedersachsen).

3 Vorhabenbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum

3.1 Vorhabenbeschreibung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Binder“ hat die Entwicklung einer PV-FFA einschließlich erforderlicher Nebenanlagen in der Gemeinde Baddeckenstedt zum Ziel (vgl. Abbildung 4). Für den gesamten Geltungsbereich wird hierfür ein Sonstiges Sondergebiet (SO) mit einer Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt. Eine Photovoltaik-Freiflächen-Anlage besteht im Wesentlichen aus den aufgeständerten Photovoltaikmodulreihen (mit Wechselrichtern), Trafostationen, Masten mit Überwachungskameras sowie der Einzäunung. Es sollen Photovoltaikmodule mit einer reflexionsarmen Oberfläche zum Einsatz kommen, die für die Freilandaufstellung geeignet sind. Der Zaun um die Solarfeldflächen hat eine Höhe von ca. 2 m zuzüglich eines Übersteigschutzes. Er beginnt jeweils ca. 15 cm oberhalb der Geländekante, um Kleintieren das Durchwandern des Solarparks zu ermöglichen.

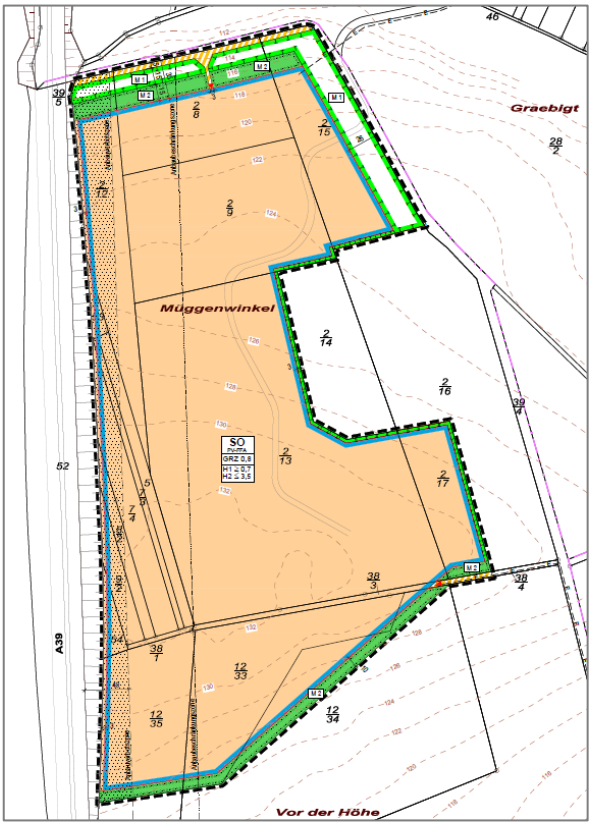

Die Errichtung der PV-FFA ist in zwei Schritten vorgesehen. Vorerst soll die bereits rekultivierte Fläche mit einer Anlagenleistung von ca. 10 MWp bestückt werden, nach Abschluss der Rekultivierung wird auf der verbliebenen Fläche eine Anlage mit ca. 5 MWp nachinstalliert. In Abbildung 4 ist der Bebauungsplan „Solarpark Binder“ dargestellt.

Die Erschließung des Standortes erfolgt aus südlicher Richtung über die Hauptstraße (K 77) aus, über den vorhandenen Feldweg.

Die Anlage wird nach Ende der Nutzungsdauer wieder rückstandlos entfernt.

Abbildung 4: Auszug aus dem "Solarpark Binder" der Gemeinde Baddeckenstedt (INGENIEURBÜRO HEIM Stand: Juli 2021).

3.2 Beschreibung des Plangebietes

Die geplante PV-FFA soll auf einer rekultivierten Kiesabbaufläche entstehen (vgl. Abbildung 5). Derzeit wird eine Teilfläche bereits wieder landwirtschaftlich genutzt (vgl. Abbildung 6), der verbliebene Teil wird gegenwärtig verfüllt und für die landwirtschaftliche Nutzung rekultiviert (vgl. Abbildung 7). Da es sich bei dem Genehmigungszustand der Rekultivierung um eine landwirtschaftliche Fläche handelt, fokussieren sich die Untersuchungen auch in den noch nicht verfüllten Bereichen auf die Erfassung von Offenlandarten. Weitere Arten, welche die Kiesabbaufläche und die dortigen (Übergangs-)Biotope derzeit als Lebensraum nutzen, werden ebenfalls erfasst, finden jedoch keine Beachtung in der artenschutzrechtlichen Prüfung.

Abbildung 5: Abgrenzung des Plangebietes (rote Umrandung) (Kartengrundlage: LGLN 2019).

Abbildung 6: Blick Richtung Südwesten über die bereits als Grünland genutzte rekultivierte Fläche des Kiesabbaus.

Abbildung 7: Noch unverfüllter Bereich des Kiesabbaus im Süden des Plangebiets.

3.3 Wirkraum

Als Wirkraum wird der Bereich bezeichnet, der durch die Wirkungen des geplanten Vorhabens direkt beeinflusst wird. Diese Wirkungen sind nicht immer nur am unmittelbaren Standort des Bauvorhabens zu erwarten, sondern können sich auch in der engeren Umgebung entfalten. Die Ausdehnung des Wirkraumes orientiert sich dabei auch an den bereits vorhandenen Vorbelastungen wie z.B. bestehendem Wege- und Straßennetz und angrenzenden Siedlungsflächen sowie an für die Fauna relevanten Strukturen, sofern sie durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können (vgl. Abbildung 8).

Im vorliegenden Fall orientiert sich die Wirkraumgrenze im Westen aufgrund der starken Störung durch die Autobahn weitestgehend am Straßenverlauf. In Richtung Norden und Osten wird ein kleiner Bereich des angrenzenden Waldes in den Wirkraum einbezogen, welcher mögliche störende Wirkungen durch das Vorhaben in dahinter liegende Bereiche verhindert (vgl. Abbildung 9). Im Süden grenzt eine offene landwirtschaftliche Fläche an das Plangebiet. Störungen können hier weitreichendere Folgen haben, weshalb die gesamte Fläche bis zur nächsten Straße als Wirkraum definiert wurde (vgl. Abbildung 10).

Abbildung 8: Abgrenzung des Wirkraumes (orange Umrandung) und des Plangebietes (rote Umrandung) (Kartengrundlage: LGLN 2019).

Abbildung 9: Landwirtschaftliche Flächen und Waldrand im östlichen Wirkraum.

Abbildung 10: Landwirtschaftliche Flächen im südlichen Wirkraum.

3.4 Wirkungsprognose

Die folgende Wirkungsprognose beschreibt die potentiellen anlagen-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen, die von einer potentiellen Bebauung der Fläche ausgehen kann.

Baubedingte Wirkungen

- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen besonders im Zuge der Baufeldräumung und der Entfernung von Gehölzen kann es zur Tötung von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten kommen und damit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen).
- Baubedingt können durch den Einsatz von Baumaschinen verschiedene Störreize, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.
- Durch die Flächenversiegelung sowie durch die Beseitigung von Gehölzen kann es zum Verlust von Lebensstätten und somit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.

Anlagenbedingte Wirkungen

- Durch die Errichtung der Anlage kann es zum Beispiel zu einer Störwirkung von wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten durch die vertikale Struktur kommen und somit der Verbotstatbestand der Störung nach §44 Abs. Nr. 2 BNatSchG ausgelöst werden.
- Der Verlust von Bäumen und Gebüschen und die Versiegelung von Boden können zu einer dauerhaften Zerstörung von Lebensstätten planungsrelevanter Arten führen. Dadurch kann es zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.
- Der Flächenverlust kann dazu führen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt (§44 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG).

Betriebsbedingte Wirkungen

- Einzig im Rahmen von Wartungsarbeiten könnten temporär Störreize durch Verkehr oder Personen sowie Lärm- und Lichtimmission auftreten. Die betriebsbedingten Wirkungen sind im Falle der Freiflächen-Photovoltaikanlage als sehr gering und vernachlässigbar einzuschätzen.

Weitere relevante Wirkungen und Wechselwirkungen durch das Vorhaben auf die artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten sind nicht zu erwarten.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II)

Laut Kiesabbaugenehmigung ist der gesamte Geltungsbereich als Ackerland herzustellen. Dieser geplante Endzustand der rekultivierten Kiesgrube stellt den Nullzustand für die Ermittlung des zu untersuchenden Artenspektrums dar. Aus diesem Grund lag der Fokus der Untersuchungen auf der Erfassung von Brutvogelarten des Offenlandes, welche landwirtschaftliche Nutzflächen oder auch angrenzende Saumstrukturen wie Blühstreifen oder Gebüsche als Lebensstätte nutzen. Zudem wurden die Waldbereiche im Wirkraum auf Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten untersucht. Während der Begehungen wurde auch auf Vorkommen von Amphibien und Reptilien geachtet. Es wird in keine relevanten Fledermauslebensräume wie Bäume, Gebäude oder Leitstrukturen eingegriffen. Auch essentielle Nahrungshabitate gehen durch das Vorhaben nicht verloren.

Zur Überprüfung der Vorkommen wurden Erfassungen an insgesamt sechs Terminen durchgeführt (24.03.2021, 25.03.2021, 20.04.2021, 21.04.2021, 31.05.2021 und 01.06.2021). Drei Termine erfolgten in der Abenddämmerung bis zur vollständigen Dunkelheit und drei in den frühen Morgenstunden. Die Untersuchungen fanden in der Aktivitäts-/Brutphase der planungsrelevanten Arten statt.

Neben der Begehung erfolgte eine Auswertung vorhandener Daten zu planungsrelevanten Arten. Dafür wurde die Naturbeobachtungsplattform observation.org (OBSERVATION INTERNATIONAL 2021) ausgewertet, in welcher Beobachtungen durch ehrenamtliche Mitarbeitende gesammelt werden.

4.1 Methodik

<u>Vögel</u>

Die Brutvogelkartierung wurde im Plangebiet sowie im Wirkraum (nachfolgend Untersuchungsgebiet genannt) an sechs Terminen zwischen März und Juni 2021 durchgeführt. Die Erfassung der Brutvögel erfolgte angelehnt an die Revierkartierung nach SÜDBECK et al. (2005). Die Methoden und Zeitpunkte der Begehungen orientierten sich an der Autökologie der planungsrelevanten Vogelarten, um deren Vorkommen sicher feststellen oder ausschließen zu können.

Bei den Kartierungen werden alle revieranzeigenden Verhaltensweisen (akustisch und optisch) aufgenommen und in Feldkarten eingetragen. Nach Abschluss der Erhebungen werden die Registrierungen der einzelnen Arten zusammengeführt und auf dieser Basis entsprechend der Methode der Revierkartierung (z.B. SÜDBECK et al. 2005) so genannte „Papierreviere“ ermittelt. Da die Kartierungen nur bis Anfang Juni durchgeführt wurden, konnte für einige „späte“

Arten und Individuen keine methodisch gesicherten Reviere abgegrenzt werden. Für diese Tiere wurde gemäß des worst-case-Prinzips auch bei einmaligem revieranzeigendem Verhalten ein Revierzentrum angenommen.

Alle übrigen, nicht planungsrelevanten und weit verbreiteten Arten wurden im Gelände nur qualitativ erfasst.

Amphibien

Während der drei nächtlichen Begehungen wurden die Kleingewässer im unverfüllten Kiesabbaubereich abgeleuchtet und während der Begehung auch wandernde Tiere erfasst. Außerdem wurde gezielt auf die Lautäußerungen der adulten Tiere in den warmen Dämmerungs- und Nachtzeiten geachtet.

Reptilien

Die Erfassung erfolgte in den Vormittagsstunden der beiden letzten Termine durch langsames Begehen und gezieltes Absuchen der Untersuchungsfläche, schwerpunktmäßig entlang linearer Strukturen, die sich zur Thermoregulation eignen (Grassoden, Zwergsträucher, Steine, Totholz, offene Bodenstellen etc.).

4.2 Ergebnisse

Im Erfassungszeitraum wurden insgesamt acht planungsrelevante Vogelarten festgestellt. Feldlerche, Feldschwirl, Neuntöter, Schwarzkehlchen und Wiesenpieper kommen als Brutvogel innerhalb des Plangebietes vor (vgl. Abbildung 11). Im Wirkraum kann ein Brutverdacht für das Schwarzkehlchen ausgesprochen werden. Zudem wurden Mäusebussard, Rotmilan und Bienenfresser als Nahrungsgäste und überfliegend im Untersuchungsgebiet registriert.

Im unverfüllten Kiesabbaubereich im zentralen Untersuchungsgebiet konnten zwei Brutpaare des Flussregenpfeifers festgestellt werden. Die flachgründige Kleingewässer werden zur Nahrungssuche genutzt. Die Art besiedelte ursprünglich die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen. Nach einem großräumigen Verlust dieser Habitate werden heute überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen genutzt (LANUV NRW 2019a). In Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde Wolfenbüttel wird die Verfüllung dieses Bereichs unterbrochen, bis der Abzug von den Brutplätzen erfolgt ist. Darüber hinaus sind für die Art keine weiteren Maßnahmen notwendig.

In der Naturbeobachtungsplattform observation.org (OBSERVATION INTERNATIONAL 2021) sind für das Untersuchungsgebiet keine Vorkommen von planungsrelevanten Arten hinterlegt.

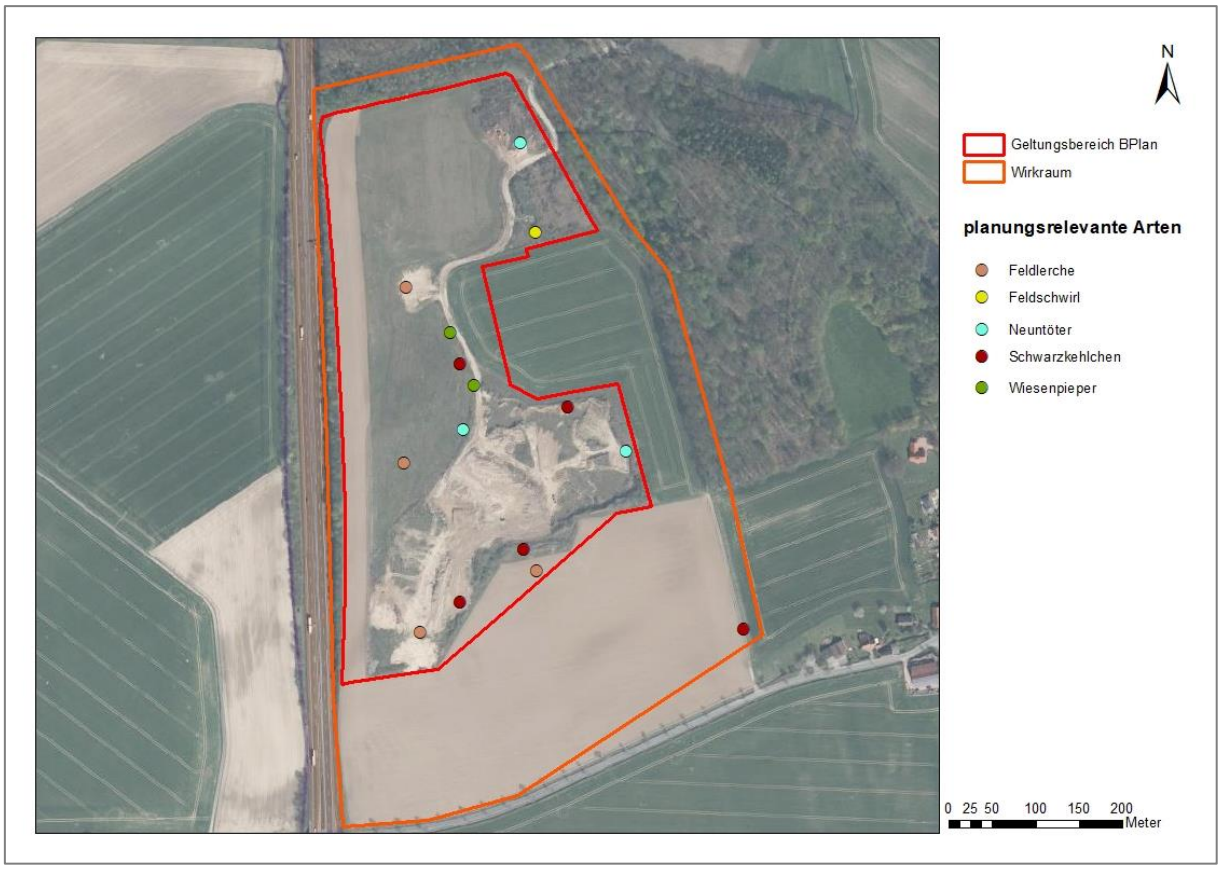

Abbildung 11: Vorkommen planungsrelevanter Brutvogelarten.

<u>Vögel</u>

Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die **Feldlerche** eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete (LANUV NRW 2019a). Innerhalb des Geltungsbereichs konnten vier Reviere der Art festgestellt werden. Der magere, skelettreiche Boden in den rekultivierten Bereichen des Kiesabbaus stellt mit seinem lückigen Bewuchs ein Optimalhabitat der Art dar. Durch die Überplanung der Fläche wird der Verbotstatbestand der Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) für vier Brutpaare ausgelöst. Der Lebensraumverlust ist durch vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahme) auszugleichen (siehe Kapitel 5.2). Um den Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) zu vermeiden, muss die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit erfolgen (siehe Kapitel 5.1).

Der **Feldschwirl** nutzt gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern als Lebensraum (LANUV NRW 2019a). Im Untersuchungsgebiet konnte die Art im von Gebüsch und Hochstauden geprägten Nordosten des Geltungsbereichs erfasst werden. Die Umsetzung des Vorhabens führt zum Auslösen des Verbotstatbestandes der Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte (§

44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Die Fortpflanzungsstätte muss durch eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) ersetzt werden (siehe Kapitel 5.3). Um den Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) zu vermeiden, muss die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit erfolgen (siehe Kapitel 5.1).

Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern angelegt (LANUV NRW 2019a). Innerhalb des Geltungsbereichs konnten zwei Neuntötermännchen und ein Neuntöterpaar mit revieranzeigendem Verhalten in potentiellem Lebensraum festgestellt werden. Da keine weiteren Kartierungen möglich sind, wird gemäß einer worst-case Betrachtung von drei Neuntöterrevieren ausgegangen, die durch das Vorhaben zerstört werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Die Lebensstätten müssen durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahme) ersetzt werden (siehe Kapitel 5.4). Um den Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) zu vermeiden, muss die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit erfolgen (siehe Kapitel 5.1).

Der Lebensraum des **Schwarzkehlchens** sind magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüschen, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Wichtige Habitatbestandteile sind höhere Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarten sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb (LANUV NRW 2019a). Innerhalb des Geltungsbereichs kann für zwei Paare ein Brutverdacht ausgesprochen werden. Am letzten Erfassungstermin wurden zudem zwei weitere Männchen im Geltungsbereich und ein weiteres Paar im südöstlichen Wirkraum mit revieranzeigendem Verhalten beobachtet. Da keine weiteren Kartierungen durchgeführt werden konnten, wird deshalb auch hier gemäß einer worst-case Betrachtung von drei Brutrevieren ausgegangen. Insgesamt befinden sich somit vier Brutreviere innerhalb des Geltungsbereichs, die durch das Vorhaben zerstört werden würden (Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)). Es ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahme) notwendig, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten zu erhalten (siehe Kapitel 5.3). Um den Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) zu vermeiden, muss die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit erfolgen (siehe Kapitel 5.1). Das potentielle Brutvorkommen im Wirkraum unterliegt keinen direkten Veränderungen durch das Vorhaben. Es befindet sich in ca. 170 Metern Entfernung zum Geltungsbereich, weshalb auch baubedingte, temporäre Störungen ausgeschlossen werden können. Betriebsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten.

Der Lebensraum des **Wiesenpiepers** besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z.B. Weidezäune, Sträucher). Die Bodenvegetation muss

ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen besiedelt. Der Wiesenpieper legt sein jedes Jahr neu gebautes Nest gut versteckt in nach oben geschützten Mulden am Boden an, gerne an Böschungen (LANUV NRW 2019a). Im Geltungsbereich konnten zwei Reviere der Art festgestellt werden. Diese befanden sich im Übergangsbereich zwischen der Böschung des Wirtschaftsweges der Kiesgrube und dem westlich angrenzenden extensiven Grünland. Beide Fortpflanzungsstätten würden durch das Vorhaben zerstört werden (Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und müssen durch vorgezogene Maßnahmen ausgeglichen werden (siehe Kapitel 5.3). Um den Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) zu vermeiden, muss die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit erfolgen (siehe Kapitel 5.1).

Neben den planungsrelevanten Vogelarten konnten im Untersuchungsgebiet weitere Vogelarten der **allgemeinen Brutvogelfauna** festgestellt werden. Darunter sind die Arten Amsel, Singdrossel, Kohlmeise, Blaumeise, Goldammer, Buchfink, Zaunkönig, Heckenbraunelle, Bachstelze, Gartenbaumläufer, Mönchsgrasmücke und Dorngrasmücke. Diese sind weit verbreitet und ungefährdet. Ihre Populationen befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Beeinträchtigungen auf Populationsebene sind daher auszuschließen. Dennoch sind auch diese Arten nach der Vogelschutzrichtlinie geschützt. Um individuelle Verluste bei der Baufeldräumung zu vermeiden, werden in Kapitel 5 Planungshinweise zu günstigen Räumungszeiträumen gegeben.

Amphibien

Es konnten keine planungsrelevanten Amphibien nachgewiesen werden. Die Kleingewässer innerhalb des Geltungsbereichs stellen einen Lebensraum für Erdkröte, Teichfrösche sowie Berg- und Teichmolch dar. Diese Arten gehören nicht zu den streng geschützten oder den FFH-Anhang IV-Arten. Sie sind weit verbreitet und weisen einen landesweit günstigen Erhaltungs-zustand auf. Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben nicht gegen die Verbote des § 44 Absatz1 BNatSchG verstoßen wird (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Reptilien

Es konnten keine planungsrelevanten Reptilien nachgewiesen werden. Am Waldrand im südöstlichen Wirkraum konnten vereinzelt Waldeidechsen beobachtet werden. Es handelt sich um eine nahezu flächendeckend verbreitete Art, die nicht zu den streng geschützten oder den FFH-Anhang IV-Arten zählt. In den Lebensraum am Waldrand wird zudem nicht eingegriffen und auch eine anlage- oder betriebsbedingte Störung der Tiere kann ausgeschlossen werden.

4.3 Zusammenfassende Prüfung

Im Folgenden werden die **Ergebnisse der Prüfung** dargestellt:

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

Eine Tötung von planungsrelevanten Arten sowie weiterer europäischer Vogelarten durch das Vorhaben kann unter Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Dazu muss die Baufeldräumung außerhalb der Hauptbrutzeit stattfinden. Baumfällungen und Gehölzschnitt dürfen ebenfalls nur zu bestimmten Zeiten stattfinden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Erhebliche Störungen von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern können, können unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)

Durch das Vorhaben werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Feldlerche, Feldschwirl, Neuntöter, Schwarzkehlchen und Wiesenpieper zerstört bzw. beeinträchtigt. Diese müssen durch eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) ausgeglichen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)

Im Plangebiet und im Wirkraum kommen keine planungsrelevanten Pflanzenarten vor.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG (Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt unter Berücksichtigung der Maßnahmen für alle planungsrelevanten Arten weiterhin erhalten.

5 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Die Durchführung der im Folgenden beschriebenen Maßnahmen ist Voraussetzung für die Zulässigkeit des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht.

5.1 Vermeidungsmaßnahme für Feldlerche, Feldschwirl, Neuntöter, Schwarzkehlchen, Wiesenpieper sowie nicht planungsrelevante Vogelarten

Die Hauptbrutzeit der Vögel umfasst den Zeitraum 15. März bis 31. Juli. Alle bauvorbereitenden Maßnahmen wie z.B. die Räumung des Baufeldes müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden. Somit kann die Gefährdung (Tötung von Individuen und Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

Siedeln sich Vögel trotz schon begonnener Bauarbeiten in der Nähe der Baustelle an, ist davon auszugehen, dass diese durch die Arbeiten nicht gestört werden. Somit kann die Gefährdung (Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

Darüber hinaus sind laut BNatSchG im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen zulässig. Bei zwingender Abweichung vom Verbot muss im Vorfeld eine Kontrolle der betroffenen Gehölzbestände durch einen Experten erfolgen, um das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sicher auszuschließen. Darüber hinaus ist die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde notwendig.

5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für die Feldlerche

Für vier Brutpaare der Feldlerche müssen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchgeführt werden. Als CEF-Maßnahme eignet sich die Anlage von günstig in der Fläche verteilten Brachestreifen oder -flächen. Für jedes Feldlerchenbrutpaar ist die Anlage einer 2.000 m² großen Brache, also insgesamt 4 * 2.000 m² Flächen oder Streifen notwendig. In intensiv genutzter Ackerlandschaft sollte jeder dieser Brachestreifen oder -flächen von ca. 4 ha Fläche umgeben sein. Sollte es nur möglich sein eine zusammenhängende Fläche auszugleichen, erhöht sich der notwendige Ausgleich auf 20.000 m² aufgrund der geringeren Reichweite der Kompensationswirkung.

Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt auf dem auf dem Flurstück 69/2 in der Flur 2 der Gemarkung Binder. Die Maßnahmenfläche befindet sich in ca. 1,7 km Entfernung zur Vorhabenfläche und weist eine Größe von ca. 31,46 ha auf (vgl. Abbildung 12).

Weitere Anforderungen:

- Eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen.
- Offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont, d. h. wenige oder keine Gehölze / Vertikalstrukturen vorhanden: Abstand zu Vertikalstrukturen > 50 m (Einzelbäume), > 120 m (Baumreihen, Feldgehölze 1-3 ha) und 160 m (geschlossene Gehölzkulisse, nach). Hanglagen nur bei übersichtlichem oberem Teil, keine engen Talschluchten. Die Feldlerche hält Mindestabstände von meist mehr als 100 m zu Hochspannungs-freileitungen ein.
- Keine Umwandlung von Grünland für die Maßnahme.
- Kein Einsatz von Bioziden
- Wegen der meist vorhandenen Ortstreue soll die Maßnahmenfläche möglichst nahe zu bestehenden Vorkommen liegen, im Regelfall nicht weiter als 2 km entfernt.
- Lage nicht entlang von frequentierten (Feld-) Wegen.
- jährliche Bodenbearbeitung in der Zeit zwischen dem 31.07. bis 31.03. insbesondere bei zu dichtem/hohem Aufwuchs
- Keine Mahd der Flächen innerhalb der Brutzeit der Feldlerche (01.04 bis 31.07).

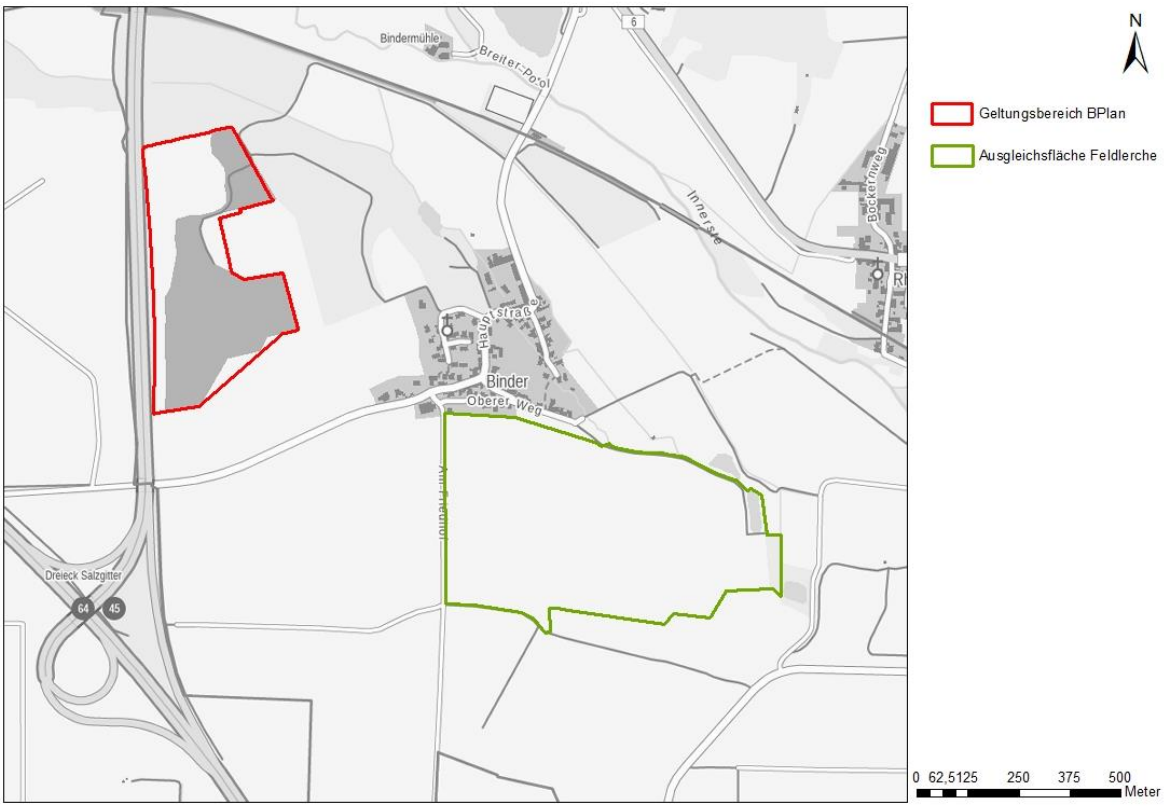

Abbildung 12: Lage und Umfang der Fläche für die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für Feldlerchen (Kartengrundlage: LGLN WebAtlasNI 2019).

Art, Umfang und Standort der Maßnahme sind über öffentlich-rechtliche Verträge und Baulasten rechtlich zu sichern.

5.3 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für Schwarzkehlchen, Wiesenpieper und Feldschwirl

Für Schwarzkehlchen, Wiesenpieper und Feldschwirl muss eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) durchgeführt werden. In intensiv genutztem Grünland entstehen für beide Arten Probleme durch zu frühe Mahd (Mahdverluste der Brut), zu dichte Vegetation und Nahrungsmangel. In der Maßnahme wird attraktives Extensivgrünland mit angepasstem Mahd- / Beweidungszeitpunkt geschaffen.

Die Entwicklung des Grünlandes erfolgt durch Selbstbegrünung durch die vorhandene Diasporenbank im neu angedeckten Oberboden. In einigen rekultivierten Bereichen hat sich hierdurch bereits ein struktur- und artenreiches Grünland etablieren können, welches den Ansprüchen der Zielarten entspricht. Die Umsetzung erfolgt in den nördlichen, südlichen und östlichen Randbereichen des Solarparks, im Bereich der derzeitigen Brutvorkommen aller drei Arten (vgl. Abbildung 4 und Abbildung 13). Wird für die PV-Anlage in der Anbauverbotszone im Bauantragsverfahren keine Ausnahmegenehmigung erteilt, wird die Maßnahmenfläche in diesem Bereich als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt. Es handelt sich dabei um einen kleinflächigen Bereich, der bereits einer Beeinträchtigung durch die Autobahn unterliegt, weshalb dennoch von einem ausreichenden Maßnahmenumfang ausgegangen werden kann.

Die Gebüsche und Hecken, die im Rahmen der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme für den Neuntöter entwickelt werden (vgl. Kapitel 5.4) erfüllen zudem eine wichtige Funktion als Sitzwarte und steigern die Lebensraumeignung.

<u>Pflege</u>:

Die extensive Mahd darf erst ab Anfang August zur Verhinderung von Mahdverlusten erfolgen. Sie erfolgt in Form einer Staffelmahd mit kurz- und langrasigen Bereichen. Ein Teil der Flächen soll als „Altgrasstreifen“ oder -fläche nur alle 2-4 Jahre abschnittsweise gemäht werden. Diese sehr extensiven Bereiche sind aufgrund der dichteren Krautschicht v.a. für den Feldschwirl von hoher Bedeutung.

Bei zu starkem Aufkommen von Problemkräutern sollte in den ersten beiden Jahren ein weiterer Pflegeschnitt zwischen Anfang August und Anfang Juni erfolgen.

Bei einer Beweidung – idealerweise mit Schafen / Ziegen – ist die Besatzdichte so zu wählen, dass der Fraß ein Muster von kurzrasigen (Nahrungssuche) und stellenweise langrasigen

Strukturen (Nestanlage) gewährleistet, ggf. sind kleine Inseln oder die Parzellenränder auszuzäunen zur Verhinderung von Trittverlusten der Brut. Weideauftrieb ab Anfang August.

Weitere Anforderungen:

- Eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen.
- Kein Einsatz von Düngemittel und Bioziden

Art, Umfang und Standort der Maßnahme sind rechtlich zu sichern.

5.4 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für den Neuntöter

Neuntöter brüten in Dornsträuchern. Dornsträucher stellen auch wichtige Habitatbestandteile zum Aufspießen der Nahrung sowie als Sitz- und Ruheplatz dar. Sie profitieren von Hecken mit Lücken bzw. mit freistehenden Büschen. In der Maßnahme werden geeignete Hecken mit überwiegend Dornsträuchern aus standortgemäßen Arten angelegt (bspw. Schlehe, Weißdorn, Heckenrose, Kreuzdorn). Die Hecken sollen mit einer variierenden Breite zwischen 5 und 10 m angelegt werden. Etwa alle 30-50 m sind Lücken in der Hecke (unbepflanzte Stellen) anzulegen. Die Anlage erfolgt in den nördlichen und südlichen Randbereichen des Solarparks (vgl. Abbildung 13). Die zu verpflanzenden Sträucher müssen eine Mindesthöhe von 1-1,5 m aufweisen um als potenzielle Nisthabitate geeignet zu sein. Das in Kapitel 5.3 beschriebene extensive Grünland stellt dabei das für die Art notwendige Nahrungshabitat dar. Abbildung 13 zeigt das Pflanzschema eines für Neuntöter geeigneten Heckenabschnitts.

Wird für die PV-Anlage in der Anbauverbotszone im Bauantragsverfahren keine Ausnahmegenehmigung erteilt, wird die Maßnahmenfläche in diesem Bereich als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt. Es handelt sich dabei um einen kleinflächigen Bereich, der bereits einer Beeinträchtigung durch die Autobahn unterliegt, weshalb dennoch von einem ausreichenden Maßnahmenumfang ausgegangen werden kann.

Pflege

- Abschnittsweise (nicht mehr als 1/3 der Gesamtlänge bzw. Abschnitte lt; 50 m) Hecke auf den Stock setzen. Schnellwüchsige Arten können alle 5-15 Jahre auf den Stock gesetzt werden (z. B. Hasel, Esche, Zitterpappel). Langsam wachsende Arten und Dornensträucher sollen durch selteneren Schnitt gefördert werden.

Weitere Anforderungen:

- Eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen ist sicherzustellen.

- Keine enges und gleichförmiges Pflanzschema, um den Sträuchern Freiräume zur Eigenentwicklung zu belassen

Art, Umfang und Standort der Maßnahme sind rechtlich zu sichern.

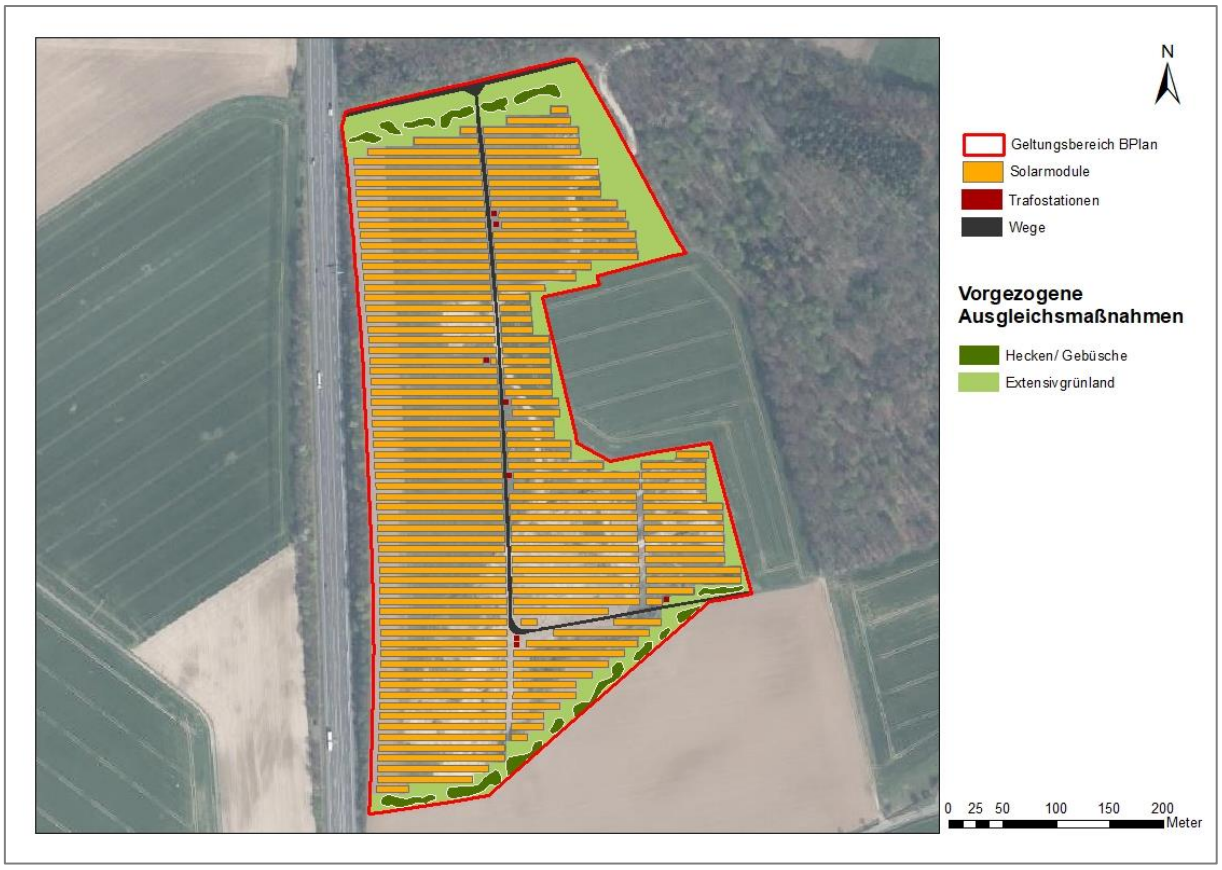

Abbildung 13: Lage und Umfang der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für Schwarzkehlchen, Wiesenpieper, Feldschwirl und Neuntöter.

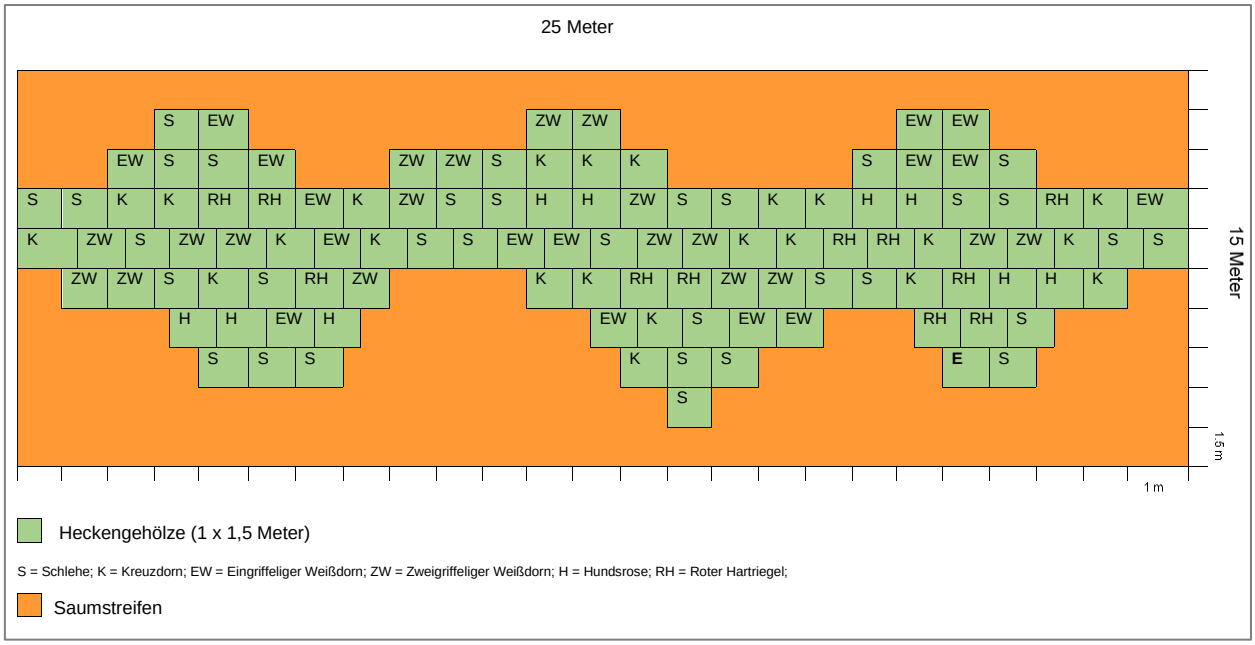

Abbildung 14: Beispiel eines Pflanzplans für einen Heckenabschnitt als Ausgleichsmaßnahme für den Neuntöter.

6 Zulässigkeit des Vorhabens

Das geplante Vorhaben ist nach aktuellem Kenntnisstand aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, wenn

- die Baufeldräumung zum Schutz von planungsrelevanten sowie europäischen Vogelarten nicht während der Hauptbrutzeit vom 1.3. bis 31.7. stattfindet,
- vom 1.3. bis 30.9. Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen mit Einbeziehung eines Experten durchgeführt werden (BNatSchG),
- als vorgezogene Ausgleichsmaßnahem (CEF-Maßnahme) Brachestreifen oder –flächen für die Feldlerche entwickelt werden,
- als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) die Entwicklung eines Extensivgrünlandes als Fortpflanzungsstätte für Schwarzkehlchen, Wiesenpieper und Feldschwirl sowie als Nahrungsgebiet für den Neuntöter durchgeführt wird,
- als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) mehrere Heckenabschnitte und Gebüschgruppen als Nistmöglichkeit für den Neuntöter gepflanzt werden.

Werden die oben genannten Maßnahmen eingehalten, bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken, Verbotstatbestände werden nicht erfüllt und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

Aufgestellt, Soest, Juli 2021

(Volker Stelzig)

BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung
Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

7 Literatur

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010, zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl I Nr. 3 S. 95, 99) in Kraft getreten am 29.01./01.08.2013.

INGENIEURBÜRO HEIM (2021): Bebauungsplan "Solarpark Binder" der Gemeinde Baddeckenstedt für das Gebiet westlich der Ortslage und östlich der Autobahn 39 in einem Kiesabbaugebiet. Stand: Juli 2021.

KIEL, E.-F. (2013): Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (ASP) (Vortrag Dr. Kiel, MKULNV, 22.02.2013).

KIEL, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Düsseldorf.

LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDESVERMESSUNG NIEDERSACHSEN (LGLN) (2019): Digitale Orthophotos. Online unter: https://www.geobasis.niedersachsen.de/?x=10.1829&y =52.0946&z=12&m=lglnDop&l=04a2ad8c-513f-4c28-a605-143cd2c0788f%2C1%2C1

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2019a): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Online unter: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe (zuletzt abgerufen am 17.06.2021).

LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDVERMESSUNG NIEDERSACHSEN (LGLN) (2019): WebAtlasNI WMS Service. Online unter: https://www.geobasisdaten.niedersachsen.de/doorman/noauth/mapproxy_webatlasni?SERVICE=WMS&REQUEST=GetCapabilities&.

OBSERVATION INTERNATIONAL (2021): Größte Naturbeobachtungsplattform Europas. Online unter: https://observation.org/ (zuletzt abgerufen am 14.06.2021).

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (Vogelschutzrichtlinie): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ("EG-Vogelschutzrichtlinie") ABl. L. 103, S. 1; kodifiziert durch die RL 2009/147/EG vom 30.11.2009, ABl. L 20, S. 7.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.